

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen und Vereinbarungen zwischen den Angehörigen, den gesetzlichen Vertretern und/oder der Bewohnerinnen/ Bewohnern (nachfolgend «Bewohner» genannt) und der Pflegezentrum Ennetsee AG (nachfolgend «PFZ» genannt), für den Aufenthalt, die Betreuung und die Pflege der Bewohner.
- 1.2 Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote, Verträge und Vereinbarungen zwischen den Bewohnern und dem PFZ. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit.

2. Taxordnung und Leistungsumfang

- 2.1 Die Preise für Aufenthalt, Betreuung und Pflege werden in der jeweils aktuellen Taxordnung geregelt.
- 2.2 Die Festlegung der Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxe sowie die damit gedeckten Leistungen unterliegen den kantonalen Bestimmungen und werden entsprechend der kantonalen Tariffestsetzung angewendet. Taxanpassungen erfolgen in der Regel per 1. Januar.
- 2.3 Die gesetzlich und tarifvertraglich überschreitenden Leistungen sind nicht Bestandteil der Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxen und werden in der jeweils aktuellen Taxordnung aufgeführt.
- 2.4 Das PFZ behält sich vor, nach Vorankündigung von 90 Tagen jederzeit alle nicht gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Taxen sowie Form und Inhalt ihrer Zusatzleistungen anzupassen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Dienstleistungen und Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen werden monatlich abgerechnet.
- 3.2 Die Kostenanteile der Krankenversicherungen und der Gemeinden werden den Leistungsträgern direkt in Rechnung gestellt.
- 3.3 Vor dem Eintritt in das Pflegezentrum ist eine Vorauszahlung durch den Bewohner gemäss geltender Taxordnung zu leisten.
- 3.4 Ein- und Austrittstag gelten als vollwertige Pflgetage.
- 3.5 Die Rechnungsstellung durch das PFZ erfolgt nachschüssig in der Regel bis am 5. Arbeitstag des Folgemonats.

- 3.6 Rechnungen des PFZ für Dienstleistungen und Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung netto (ohne Skontoabzug) zu bezahlen.
- 3.7 Erfolgt die Bezahlung der Rechnung durch Lastschriftverfahren (LSV+), so zieht das PFZ mit Valuta am 25. des Folgemonats den Rechnungsbetrag ein.
- 3.8 Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus. Das PFZ behält sich vor, allfällige Verzugszinsen und Inkassogebühren in Rechnung zu stellen.
- 3.9 Das PFZ ist nicht mehrwertsteuerpflichtig und verrechnet die Leistungen ohne MWST.
- 3.10 Der Anspruch auf allfällige Ergänzungsleistungen ist vor dem Eintritt selbst zu prüfen.
- 3.11 Sind die Voraussetzungen für die Ergänzungsleistungen erfüllt, ist das PFZ entsprechend zu dokumentieren.

4. Rücktritt vom Vertrag

- 4.1 Die Kündigungsfrist für den Austritt aus dem PFZ beträgt 1 Monat, jeweils auf Ende eines Monats.
- 4.2 Bei einem vorzeitigen Austritt ist vom 1. – 3. Tag nach Austritt die volle Pensionstaxe geschuldet. Ab dem 4. Tag bis zum ordentlichen Austrittstermin oder bei Weitervermietung bis zur Neubelegung ist die Urlaubstaxe gemäss gültiger Taxordnung geschuldet.
- 4.3 Im Sterbefall gilt der Todestag als Austrittstag. Vom 1. bis max. 30. Tag oder bei Weitervermietung bis zur Neubelegung ist die Urlaubstaxe gemäss gültiger Taxordnung geschuldet. Die Todesfallkosten sind in der jeweils aktuellen Taxordnung geregelt.

5. Versicherungsschutz

- 5.1 Der Abschluss einer Hausratversicherung liegt im Ermessen der Bewohner.
- 5.2 Die Bewohner weisen mindestens folgende Versicherungen aus:
 - Kranken- und Unfallversicherung
 - Privathaftpflichtversicherung
- 5.3 Bei Eintritt ist eine Kopie der entsprechenden Policen vorzuweisen.
- 5.4 Änderungen des Versicherungsschutzes sind unaufgefordert dem PFZ mitzuteilen.
- 5.5 Die Bewohner übernehmen das Risiko allfälliger Schäden und/oder ungedeckter Risiken, welche durch einen ungenügenden Versicherungsschutz

entstehen, selbst. Jegliche Haftung des PFZ für diesbezügliche Schäden und Risiken werden wegbedungen.

6. Eigenleistung der Bewohner

Pflegerische und/oder haushälterische Leistungen der Bewohner können weder finanziell noch materiell geltend gemacht werden. Allfällige Rechnungen an das PFZ und/oder Abzüge an Rechnungen des PFZ sind nichtig. Jegliche Haftung für daraus entstehende Schäden wird vom PFZ wegbedungen.

B. AUFENTHALT VON BEWOHNERN

7. Einrichtung

- 7.1 Die Bewohnerzimmer sind zweckmässig und standardisiert eingerichtet. Die Bewohner können (nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung) auf eigene Gefahr und Rechnung private Einrichtungsgegenstände mitbringen, soweit diese die Ausübung der pflegerischen Betreuung und die Betriebsabläufe nicht behindern und/oder für die Mitbewohner zumutbar sind (Bei einem Aufenthalt in der Tag-Nachtstation sowie im Tagesheim nicht möglich).
- 7.2 Pflegebedingte und medizinisch verordnete Spezial-einrichtungen/-geräte werden vom PFZ zur Verfügung gestellt und betrieben. Von den Bewohnern beim Eintritt mitgebrachte oder während des Aufenthaltes auf eigene Kosten beschaffte Geräte wie Radio, Fernseher und Computer bleiben im Eigentum der Bewohner und werden von diesen auf eigene Gefahr und Rechnung betrieben. Apparate welche die Bewohner mitbringen möchten, müssen vor dem Eintritt zwingend durch den technischen Dienst geprüft und freigegeben werden. Jegliche Haftungsansprüche für diese Geräte und/oder daraus entstehende Schäden werden vom PFZ wegbedungen. Heizkörper, Kaffeemaschinen etc. sind verboten.
- 7.3 Die Bett- und Badewäsche wird durch das PFZ zur Verfügung gestellt, gereinigt und unterhalten.
- 7.4 Die persönliche Wäsche wird durch das PFZ gewaschen (ohne Spezialreinigung wie z.B. chemische Reinigung). Wird die persönliche Wäsche durch Angehörige besorgt, wird der entsprechende Pensions-taxenanteil (gemäss gültiger Taxordnung) zurückerstattet.
- 7.5 Der Unterhalt und die Pflege privater Gegenstände (Möbel, persönliche Utensilien usw.) ist Sache der Bewohner. Der Unterhalt und die Pflege der Einrichtungen des PFZ ist deren Sache. Für Schäden am Eigentum des PFZ, die durch die Bewohner verursacht und über die übliche Nutzung hinaus entstehen, behält sich das PFZ vor, aufgrund der Umstände und

des Gesundheitszustandes der Bewohner, Regress auf die Bewohner zu nehmen.

- 7.6 Im PFZ besteht die Möglichkeit, Telefon, Internet, Radio und Fernseher gegen Gebühr im Zimmer zu nutzen. Die Gebühren sind in der jeweiligen aktuellen Taxordnung geregelt. Das WLAN steht gratis zur Verfügung.
- 7.7 Im Sterbefall geht das persönliche Eigentum der Verstorbenen an die betreuenden Hinterbliebenen und wird von diesen, nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung, abgeholt. Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, besorgt das PFZ die Entsorgung dieser Gegenstände. Die Kosten einer Entsorgung tragen in jedem Fall die Bewohner.

8. Mahlzeiten

- 8.1 Es werden täglich 3 Hauptmahlzeiten sowie nachmittags ein Kaffee angeboten (exkl. Tagesgäste).
- 8.2 Die Mahlzeiten werden im Essbereich der jeweiligen Etagen eingenommen und durch das Pflegepersonal begleitet.

9. Urlaube

- 9.1 Ein Urlaub ist zwei Tage im Voraus anzumelden (Beim Tagesheim sowie der Tag-Nachtstation gilt die Frist gemäss der Vereinbarung).
- 9.2 Ein Urlaub unterbricht den Aufenthalt im PFZ. Die während des Unterbruchs geltenden Tagestaxen sind in der jeweils gültigen Taxordnung geregelt.
- 9.3 Ein- und Austrittstag gelten als vollwertige Pflage-tage. Mahlzeiten, die an diesen Tagen nicht im PFZ eingenommen werden, werden den Bewohnern nicht rückvergütet.
- 9.4 Werden die Bewohner während des Urlaubs krank oder erleiden einen Unfall, sind sie in der Wahl des Arztes und des Spitals gemäss des Versicherungsschutzes frei. Die während dieser Zeit anfallenden Kosten trägt die entsprechende Kranken- und Unfallversicherung der Bewohner.

10. Krankheit und Unfall

- 10.1 Die Behandlung einer Krankheit und/oder infolge eines Unfalls während des Aufenthalts im PFZ wird durch einen am PFZ akkreditierten Arzt durchgeführt (siehe Ziff. 12.1).
- 10.2 Der Notfalldienst wird durch die Hirslanden Andreas-Klinik Cham Zug sichergestellt.
- 10.3 Ist infolge einer Krankheit oder eines Unfalls während des Aufenthalts im PFZ die Überweisung in ein Spital notwendig, so unterbricht dies den Aufenthalt im PFZ. Die während des Unterbruchs geltenden Ta-

gestaxen sind in der jeweils gültigen Taxordnung geregelt.

- 10.4 Die Kosten eines ambulanten oder stationären Spitalaufenthaltes werden von der Kranken- und Unfallversicherung der Bewohner übernommen. Allfällige Rechnungen an die Bewohner sind von diesen direkt mit dem Spital oder der Krankenversicherung abzuwickeln.

C. PFLEGE VON BEWOHNERN

11. RAI-Einstufung

- 11.1 Mit der RAI-Einstufung (Pflegebedarfserhebungssystem) jedes Bewohners soll die bedarfsgestützte, ressourcengerechte, wirksame Pflege und Betreuung gesichert werden und eine klare Abgrenzung der Grundleistung (z.B. Wohnen) von Pflege- und Behandlungsmassnahmen erreicht werden. Damit wird den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes Rechnung getragen. Das RAI-System ist ein von den Leistungsträgern anerkanntes Einstufungssystem, welches eine konsequente Systematisierung des Pflegeprozesses unterstützt.

11.2 Die RAI-Einstufung bestimmt die Pflegestufe.

11.3 Das PFZ kann jederzeit die Einstufung des Bewohners nachweisen.

12. Medizinische Leistung

12.1. Die vom betreuenden Arzt erbrachten und verordneten Leistungen und Medikamente werden vom Arzt oder den von ihm beauftragten Dritten direkt in Rechnung gestellt.

12.2. Die Wahl des Zahnarztes steht den Bewohnern frei. Die Kosten der Zahnbehandlung sind nicht in der Pflorgetaxe enthalten und müssen, falls kein spezieller Versicherungsschutz besteht, von den Bewohnern getragen werden.

13. Pflegedokumentation

13.1 Das PFZ stellt sicher, dass die entsprechende Dokumentation die medizinischen Erfordernisse abbildet und den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

13.2 Das PFZ führt eine Pflegedokumentation und stellt es den Bewohnern auf Verlangen zur Verfügung.

14. Gewährleistung

14.1. Die Gewährleistung des PFZ beschränkt sich auf die pflegerische Leistung. Für die medizinische Leistung haftet der betreuende Arzt.

14.2. Das PFZ gewährleistet eine sorgfältige Leistungserbringung. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als die Bewohner ein Verschulden trifft.

14.3 Das PFZ verpflichtet sich, eine bedarfs-, ressourcengerechte und wirksame Pflege und Betreuung anzubieten.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15. Datenschutz

Der Datenschutz wird vom PFZ sichergestellt. Personendaten werden streng vertraulich behandelt. Die von Bewohner erhaltenen Angaben werden nicht an Dritte weitergegeben und nur für die Durchführung des Betriebszweckes verwendet. Die Parteien sind sich bewusst, dass für die Erfüllung der pflegerischen, medizinischen und administrativen Aufgaben eine Bearbeitung personenbezogener Daten der Bewohner notwendig sein kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck wenn möglich in anonymisierter Form an Drittpersonen weitergegeben werden. Ist eine vollständige Anonymisierung nicht möglich, wird der bekanntgebende Vertragspartner durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen dafür besorgt sein, dass die Anforderungen des Datenschutzes erfüllt sind.

16. Haftung für Schäden

Das PFZ haftet für den von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten verursachten Schaden lediglich für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden, wobei jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegbedungen wird. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig davon aus welchem Rechtsgrund die Schäden geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden sowie für Diebstahl oder Verlust von persönlichen Effekten und Schäden. Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung wegbedungen. Der Bewohner verpflichtet sich hiermit, das PFZ bei Ansprüchen von Dritten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, vollumfänglich schadlos zu halten (inklusive Ansprüche, Forderungen, Kosten und angemessene Anwaltsgebühren).

17. Abtretung und Übertragung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten bzw. übertragen werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Der vorliegende Vertrag begründet keine einfache Gesellschaft zwischen den Parteien. Beide bleiben vielmehr selbständig auf ei-



gene Rechnung tätig.

Keine der Parteien ist berechtigt, die andere in irgendeiner Weise ohne deren ausdrückliche Zustimmung zu verpflichten oder sonst wie zu vertreten.

Der vorliegende Vertrag enthält den gesamten Geschäftswillen der Parteien. Eine Änderung und/oder Ergänzung des vorliegenden Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ungültig, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die ungültige, nichtige oder undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Geist der vorliegenden Vereinbarung sowie den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am besten entspricht.

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertrages können ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsparteien nicht an Dritte abgetreten werden.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen den Bewohnern und dem PFZ sowie alle weiteren Verträge, welche mit dem PFZ geschlossen werden, unterstehen dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug.

Cham, 31.12.2017, Pflegezentrum Ennetsee AG